

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 30.07.2010

Betreff: Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die Benützung der Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätze und Freizeitanlagen in der Stadt Landshut (Sicherheitssatzung - SiSa)
u.a. Antrag der Fraktion Freie Wähler vom 14.07.2010, Nr. 571

Referent: Ltd. Rechtsdirektor Harald Hohn

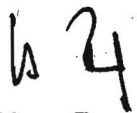
Von den 45 Mitgliedern waren 35 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit 31 gegen 4 Stimmen beschlossen:

„Der Erlass der vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die Benützung der Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätze und Freizeitanlagen in der Stadt Landshut (Sicherheitssatzung – Sisa) wird mit der Maßgabe beschlossen, dass bei § 2 Abs.4 die Ziffer 4 entfällt (Ziffern 5 und 6 werden dann Ziffern 4 und 5) und bei § 2 Abs.3 Nr.4 nach dem Wort ‚Freizeitanlagen‘ die Worte ‚und des Betriebsgeländes der Dulten und des Christkindlmarktes‘ einzufügen sind.“

Landshut, den 30.07.2010
STADT LANDSHUT


Hans Rampf
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung und die Benützung der Grün- und Erholungsanlagen,
Kinderspielplätze und Freizeitanlagen in der Stadt Landshut
(Sicherheitssatzung – SiSa)
vom**

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), und Art. 18, 22a, 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1983 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958), folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die Benützung der Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätze und Freizeitanlagen in der Stadt Landshut (Sicherheitssatzung – SiSa) vom 26. November 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach den Worten „Stadt Landshut“ die Worte „, sowie auf dem Betriebsgelände der Dulten und des Landshuter Christkindlmarktes.“ angefügt.
- b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Betriebsgelände der Dulten und des Landshuter Christkindlmarktes im Sinne dieser Satzung ist

- bei den Dulten der Bereich der Grieserwiese einschließlich der im Norden anschließenden öffentlichen Grünanlage, der begrenzt wird von Isar, Wittstraße und dem Verbindungsweg zwischen Preysingallee und Wittstraße nördlich der Ringlstecherwiese,
- beim Christkindlmarkt die öffentliche Grünanlage der westlichen Freyung, die begrenzt wird vom Straßenzug der Freyung und der Pfarrkirche St. Jodok.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Worte „Abs. 2, 3, 5 und 6“ durch die Worte „Abs. 2, 3, 5, 6 und 7“ ersetzt.
- b) Es werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) ¹Auf dem Betriebsgelände der Dulten und des Christkindlmarktes ist den Benutzern des Weiteren untersagt,

1. Schankgefäße außerhalb der Schankflächen mitzuführen;
2. Getränke in Behältnissen, die aus zerbrechlichem oder hartem Material bestehen, mitzubringen; dies gilt nicht für Gefäße, die zur Ernährung von Kleinkindern verwendet werden;
3. alkoholische Getränke außerhalb der Schankflächen mitzuführen oder zu konsumieren, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann;
4. Tiere mitzubringen;
5. mit Fahrzeugen und sonstigen Sportgeräten (z.B. Inlineskates, Skateboards, Rollschuhen) das Betriebsgelände zu befahren; ausgenommen sind die dafür zugelassenen Wege;
6. Gegenstände, die als Hieb-, Schlag- oder Stoßwaffe verwendet werden können (z. B. Baseballschläger, Kabel, Holzstöcke, etc.); Brauchtums Waffen (außer bei Darstellern), pyrotechnische Gegenstände (bengalische Fackeln, Knallkörper, Rauchpulver, Raketen, etc.), Gassprühflaschen, Pfefferspray, ätzende oder färbende Substanzen, Druckbehälter mit gesundheitsschädlichen Gasen oder Gasdruckfanfaren (außer handelsübliche Feuerzeuge) mitzuführen.

²Ziffer 1 gilt nicht auf dem Betriebsgelände des Christkindlmarktes.

(5) Auf dem Betriebsgelände der Dulten und des Christkindlmarktes findet § 2 Abs. 3 Nrn. 6, 7 und 8 keine Anwendung.“

3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.
4. In § 12 Nr. 1 werden die Worte „Abs. 1, 2 oder 3“ durch die Worte „Abs. 1, 2, 3 oder 4“ ersetzt.

§ 2

Der Oberbürgermeister der Stadt Landshut wird ermächtigt, die Sicherheitssatzung neu bekannt zu machen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, den
STADT LANDSHUT

Hans Rampf
Oberbürgermeister